



Datum: 11. Dezember 2023

Vorlage Nr. L 330/24
für die Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung am 26. Januar 2024

Förderung der Weiterbildung nach dem Gesetz über die Weiterbildung im Lande Bremen (WBG) – Institutionelle Förderung und Programmförderung im Haushaltsjahr 2024

A Problem

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird nach der derzeitigen Planung voraussichtlich Mitte des Jahres 2024 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen werden. Sicher ist, dass das Land Bremen mit einer schwierigen haushalterischen Lage umgehen muss, was dazu führt, dass auch die Senatorin für Kinder und Bildung an vielen Stellen empfindliche Einschnitte hinnehmen muss.

Vorbehaltlich der Beschlussfassung durch die Bremische Bürgerschaft wird das Weiterbildungsbudget der Senatorin für Kinder und Bildung um 8 % gekürzt. Entsprechend der Planung für die Mittelverteilung stünden für die institutionelle und die Programmförderung insg. rd. 1,76 Mio. € zur Verfügung. Alle Mittel stehen unter Haushaltsvorbehalt.

Der UA 1 Förderungsausschuss wurde am 08.12.2023 mit der Mittelverteilung für das Haushaltsjahr 2024 befasst und kam zu folgendem Beschluss:

- Der UA 1 Förderungsausschuss nimmt mit Entsetzen zur Kenntnis, dass die begründeten und angemeldeten Mehrbedarfe zur Erhöhung der Personalkostenzuschüsse und der Honorarkostenzuschüsse für den kommenden Doppelhaushalt derzeit nicht eingeplant sind. Die für die Weiterbildungseinrichtungen schwierige Situation wird durch die zusätzlich geplante Kürzung in Höhe von 8 % verschärft und führt zu einer Verringerung der Weiterbildungsangebote. Der UA 1 bittet den Senat, die Nicht-Zurverfügungstellung der begründeten Mehrbedarfe und die zusätzlich geplante Kürzung zu überdenken.
- Der UA 1 Förderungsausschuss empfiehlt ungeachtet dessen die Verteilung der derzeit zur Verfügung gestellten WBG-Mittel entsprechend der dargestellten Verfahrensweise [s.

Punkt B Lösung] und stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2024 zu.

B Lösung

1. Institutionelle Förderung

Die Zuschüsse für die so genannte institutionelle Förderung (Förderung von hauptberuflich pädagogisch Beschäftigten und von hauptberuflichen Verwaltungskräften) wird auf Basis der drei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre (vgl. § 6 Abs. 4 WBG-VO) berechnet. Dabei müssen mindestens 12.000 Berechnungseinheiten (BE) erbracht werden, damit eine Weiterbildungseinrichtung eine finanzielle Förderung erhalten kann.

Die Berechnungseinheiten werden auf Grundlage der nach dem WBG bezuschussten Maßnahmen sowie der Maßnahmen errechnet, die auf Basis des am 21.05.2013 im Förderungsausschuss verabredeten Verfahrens zur Anrechnung drittmittelgeförderter Weiterbildungsmaßnahmen auf die WBG-Förderung angerechnet werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Einbrüchen im Bildungsbetrieb der geförderten Einrichtungen werden die im Jahr 2020 generierten Berechnungseinheiten nur dann für die Berechnung der Zuschüsse berücksichtigt, wenn diese höher sind als die des Jahres 2019. Für jede geförderte Einrichtung wird einzeln geprüft, welches der beiden Jahre – 2019 oder 2020 – zu mehr Berechnungseinheiten geführt hat. In den Fällen, in denen im Jahr 2020 weniger Berechnungseinheiten erreicht wurden als im Jahr 2019, werden die Daten des Abrechnungsjahres 2019 herangezogen. Ab dem Jahr 2021 werden wieder die Abrechnungsdaten des jeweiligen Jahres herangezogen.

Die errechneten Zuschuss-Summen für die institutionelle Förderung belaufen sich auf insg. 971.415,00 €. Die institutionelle Förderung soll gemäß § 8 Abs. 2 WBG nicht mehr als 50 % der Gesamtförderung betragen. Unter Rückgriff auf die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 WBG-VO festgelegte Ausnahmeregelung wurde in der Vergangenheit von dieser Regelung abgewichen. Angesichts der weiterhin andauernden angespannten Situation für die Bildungseinrichtungen sollen die errechneten Zuschuss-Summen für die institutionelle Förderung auch im Jahr 2024 voll ausbezahlt werden. Eine anteilige Kürzung dieser Förderposition wird nicht vorgeschlagen.

2. Programmförderung

Über die Programmförderung wird zum einen eine kooperativ genutzte Bildungsstätte (so genannte Rahmenvereinbarung) und zum anderen ein Grundangebot an Weiterbildungsmaßnahmen (so genannte Regelförderung) gefördert.

- Zur Umsetzung der „Rahmenvereinbarung“ werden rd. 92.000 € eingesetzt. Dies entspricht einer Kürzung in Höhe von 8 % zum Vorjahr und damit der anteiligen Kürzung des zur Verfügung stehenden Budgets. Über die Rahmenvereinbarung werden Belegungswochen für Bildungszeitveranstaltungen der politischen Weiterbildung bezuschusst, die in einer kooperativ genutzten Bildungsstätte durchgeführt werden.
- Über die Regelförderung wird ein Grundangebot an Maßnahmen der Levels 1 und 2 des Level-Modells (Anlage zur WBG-VO) gefördert, d. h. der Grundbildung und der aufbauenden Bildung. Die Zuschussvoraussetzungen für die Regelförderung ergeben sich aus den vorgelegten Nachweisen der durchgeführten Maßnahmen der Levels 1 und 2 der zwei der Antragstellung vorangegangenen Kalenderjahre. Auf Basis dieser Nachweise wird ein Verteilerschlüssel berechnet.

Aufgrund der Corona-Pandemie werden bei der Berechnung des Verteilerschlüssels für die Regelförderung die im Jahr 2020 generierten Zuschuss-Summen auch nur dann berücksichtigt, wenn diese höher sind als die des Jahres 2019. In den Fällen, in denen im Jahr 2020 eine geringere Zuschuss-Summe generiert wurde als im Jahr 2019, fließt die des Jahres 2019 anstelle des Jahres 2020 in die Berechnung des Verteilerschlüssels ein.

Für die Regelförderung sollen im Jahr 2024 insg. 692.325 € und damit 67.000 € weniger als im Vorjahr zur Verfügung gestellt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Überprüfung der Anträge der Einrichtungen diese rechtfertigt. Einrichtungen können nur gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 2 WBG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 WBG-VO erfüllen.

Die geplante Mittelverteilung für das Jahr 2024 ist der Anlage zu entnehmen.

Nachrichtlich:

- Nach Beschluss des Haushaltsgesetzes durch die Bremischen Bürgerschaft sollen weitere Fördermittel in Höhe von 85.000 € zur Umsetzung von Projekten für sozial- und bzw. oder bildungsbenachteiligten Personen eingesetzt werden. Dies sind 85.000 € weniger als im Jahr 2023 zur Verfügung gestellt werden konnten.
- Die Förderung von Projekten zur Verbesserung der Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Eltern muss aufgrund der schwierigen haushalterischen Lage zum Jahr 2024 eingestellt werden.

C Beschlussvorschlag

Der Landesausschuss für Weiterbildung empfiehlt die Verteilung der WBG-Mittel entsprechend der oben dargestellten Verfahrensweise und stimmt der Verteilung gemäß der beigefügten Anlage für das Haushaltsjahr 2024 zu.

Anlage:

Entwurf der Verteilung der WBG-Mittel für das Haushaltsjahr 2024.

Anlage

Entwurf der Weiterbildungsförderung nach dem WBG 2024

Einrichtung	Institutionelle Förderung	Regelförderung	gesamt
AdH	46.015,00 €	618,65 €	46.633,65 €
AuL Brhv	46.015,00 €	42.394,19 €	88.409,19 €
AuL HB	46.015,00 €	38.820,10 €	84.835,10 €
bfw	46.015,00 €	11.227,67 €	57.242,67 €
BWU	46.015,00 €	2.066,86 €	48.081,86 €
DAA	66.465,00 €	50.806,96 €	117.271,96 €
Ev BW	46.015,00 €	30.725,39 €	76.740,39 €
HandWERK	46.015,00 €	0,00 €	46.015,00 €
LSB	46.015,00 €	65.857,53 €	111.872,53 €
PBW	163.605,00 €	1.255,47 €	164.860,47 €
VHS Brhv	104.810,00 €	40.898,64 €	145.708,64 €
VHS HB	163.605,00 €	242.987,89 €	406.592,89 €
WiSoAk	104.810,00 €	164.665,65 €	269.475,65 €